

An Herrn  
Bundesminister für  
EU, Kunst, Kultur und Medien  
Mag. Gernot Blümel  
Ballhausplatz 2  
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Gustav Klimt Auf dem Bauch liegender weiblicher Halbakt nach rechts. Studie zu „Wasserschlangen II“**, 1. Zustand, 1904, LM Inv.Nr. 1326, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2018 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 22. Oktober 2018 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt wurde im Jahr 1978 als Leihgabe von Prof. Dr. Rudolf Leopold bei einer Ausstellung des Kulturhauses der Stadt Graz gezeigt. Es trägt auf der Rückseite den Nachlasstempel „GUSTAV / KLIMT/ NACHLASS“ und die mit Bleistift geschriebenen Zahl „17“. Diese Zahl entspricht der Leihgeberlistennummer der genannten Ausstellung.

Wann und von wem Prof. Dr. Rudolf Leopold das Blatt erworben hat, lässt sich nicht feststellen.

Da somit auf Grundlage des vorliegenden Dossiers offen bleibt, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, kann nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 22. Oktober 2018

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek  
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff